



HESSISCHER LANDTAG

25. 06. 2013

Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die
öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Gesetzes über das
Landesamt für Verfassungsschutz
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
Drucks. 18/7483 zu Drucks. 18/7137**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz wird die Angabe "12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581)" durch "27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. a Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:

"bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Auskunft über Bestandsdaten nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes können die Polizeibehörden von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 3 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Die Auskunft über Bestandsdaten anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse darf nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr verlangt werden. § 29 Abs. 6 gilt für Satz 4 und 5 entsprechend.""
 - bb) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:

"c) Nach Abs. 5 wird als Abs. 5a eingefügt:

"(5a) Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 4 dürfen nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr auf Antrag der Behördenleitung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Behördenleitung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Satz 1 bis 3 finden keine

Anwendung, wenn die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 erforderlich ist, von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft], erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Telekommunikationsgesetzes); dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes). Die Auskunft darf nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen."

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Auskünfte nach Abs. 3, soweit Daten nach § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen sind, und Auskünfte nach Abs. 4 dürfen nur auf Anordnung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums eingeholt werden."

b) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

"Für die Verarbeitung der erhobenen Daten nach Abs. 3, soweit Daten nach § 113 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen sind, und für die Verarbeitung der nach Abs. 4 Nr. 1 bis 3 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die Änderungen des Gesetzentwurfs greifen die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen im Rahmen des hessischen Gesetzgebungsverfahrens auf.

Zwar zeigt die Befassung der beteiligten Sachverständigen, dass hinsichtlich der Eingriffsintensität der Bestandsdatenauskunft in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und das Telekommunikationsgeheimnis unterschiedliche verfassungsrechtliche Würdigungen möglich sind. Daraus resultieren auch die unterschiedlichen Forderungen nach verfahrensrechtlichen Kompensationsmechanismen, etwa dem Richtervorbehalt für eine Abfrage oder einer Benachrichtigungspflicht für die abfragende Behörde nach der Durchführung der Maßnahme.

Um dem Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und der nun vorliegenden bundesgesetzlichen Regelung vollumfänglich gerecht zu werden, sind die vorliegenden Änderungen als maßvoller Ausgleich der beteiligten Interessen angezeigt. Zum einen ist die landesrechtliche Regelung als "zweite Tür" von der bundesgesetzlichen Normierung des Telekommunikationsgesetzes abhängig. Zum anderen ist trotz der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern ein Gleichlauf der sicherheitsbehördlichen Befugnisse anzustreben.

Zu Nr. 1 (HSOG)

Zum einen wurden die Anforderungen an die Übermittlung von Zugangssicherungsdaten (Passwörter, PIN- und PUK) in Anlehnung an die geplante Regelung in § 22a des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) verschärft. Für die Übermittlung dieser Daten sind nun ein Richtervorbehalt, ein Behördenleitervorbehalt sowie eine Benachrichtigungspflicht für die betroffene Person vorgesehen.

Zum anderen wurde - ebenfalls in Anlehnung an die Regelung im BPolG - eine klarstellende Formulierung aufgenommen, dass auf die Zugangssicherungsdaten nur zugegriffen werden darf, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Damit werden auch Vorgaben umgesetzt, die das Bundesverfassungsgericht aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ableitet.

Schließlich wird entsprechend der landesrechtlichen Regelung zur Bestandsdatenabfrage anhand dynamischer IP-Adressen auch bei der Abfrage von Zugangssicherungsdaten das Vorliegen einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr verlangt.

Zu Nr. 2 (LfV-Gesetz)

Die Abfrage von Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen geschützt wird (Passwörter, PIN und PUK), § 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG), aber auch die Abfrage von Daten, welche anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden, § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG, unterliegt nun einer bestimmten, normklaren Regelung und dem Verfahren nach dem Artikel 10-Gesetz.

Auf diese Weise wird die Bestandsdatenabfrage in Bereichen besonderer Sensibilität einem anerkannten Verfahren parlamentarischer Kontrolle unterstellt und dadurch dem Schutz der Bürger auch vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung in besonderem Maße Rechnung getragen.

Wiesbaden, 25. Juni 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich